

Präventions- und Schutzkonzept des Deutschen Handballbunds e.V. (DHB)

1. Positionierung des DHB

Der DHB, vertreten durch den BGB-Vorstand, hat sich in seiner Ethikordnung (Compliance-Regeln) unter A. 3. (Stand: 01.02.2019), die Bestandteil der Satzung ist, klar gegen jegliche Form der Gewalt, u.a. sexualisierter Gewalt, ausgesprochen:

Auszug Ethikordnung A. 3.:

- ▶ Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen ist zu achten.
- ▶ Der DHB verpflichtet sich zu einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu möglichen Opfern.
- ▶ Das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit ist zu achten.
- ▶ Keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist erlaubt (dies schließt insbesondere auch sexualisierte Sprache und Anmache ein).
- ▶ Mitarbeiter*innen des DHB sind gehalten, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden. Der DHB verpflichtet sich, allen Verdachtsfällen nachzugehen und sie soweit wie möglich aufzuklären.
- ▶ Für den Konfliktfall soll professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung hinzugezogen werden.
- ▶ Der DHB verpflichtet sich, Trainer*innen und Funktionsträger*innen präventiv über die Problematik zu informieren und sie zu qualifizieren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und in entsprechenden Situationen sachgerecht handeln zu können.
- ▶ Der DHB verpflichtet sich, von Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für den DHB tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
 - *eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des DHB wahrgenommen wird.*
 - *Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.*
- ▶ Der DHB verpflichtet sich, von diesen Personen die Anerkennung des Ehrenkodex (Anlage 1) durch Unterschrift zu verlangen.

Damit tragen die Verantwortlichen des DHB die Pflicht mit, dass Kinder und Jugendliche, sowie junge Heranwachsende vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt, innerhalb Ihres Verbandes bestmöglich geschützt werden. Somit kommt der Verband seiner gesetzlichen Garantenstellung mit Blick auf den § 176 Abs.1 StGB nach.

Der Bundesjugendtag hat am 22.09.2018 eine Passage in der Präambel der Jugendordnung zum Kindeswohl aufgenommen.

Das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurde am 03.10.2021 im Rahmen des 33. Ordentlichen Bundestags in die DHB-Satzung aufgenommen.

2. Benennung von Ansprechpersonen

Innerhalb des Verbandes zeichnen sich eine oder mehrere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen für das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt (PSG)“ verantwortlich und werden hierzu qualifiziert.

Insbesondere leisten sie einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und stehen den Landesverbänden bei Fragen zum Thema zur Verfügung, sowie vermitteln Referenten und Anlaufstellenkontakte bei Bedarf an Landesverbände. Bei eventuellen Problemen stehen sie als verlässliche und kompetente Vertrauenspersonen zur Verfügung.

Aktuell sind für das Thema PSG folgende Mitarbeiter*innen zuständig:

- ▶ Maren Beilke
- ▶ Martin Goepfert

Als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle/ Vorfälle fungieren Beratungsstellen, die professionell das Krisenmanagement einleiten können und anonym den ersten Kontakt mit Betroffenen oder Beobachter*innen von Vorfällen/Verdachtsfällen halten und verfolgen.

Ein interner Leitfaden zum Krisenmanagement wurde gemeinsam mit einer Expertin entwickelt.

Beratungsstellen

- ▶ Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800-22 55 530
- ▶ Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016
- ▶ Nummer gegen Kummer (Kinder- und Jugendtelefon): 0800-111 0 333
- ▶ Hilfetelefon Gewalt an Männern: 0800-1239900

3. Vorlage/Unterzeichnung Ehrenkodex

Alle Mitarbeiter*innen des DHB müssen den Ehrenkodex unterschrieben vorlegen. Damit versichern sie, dass sie weder wegen einer Straftat in Bezug auf sexualisierte Gewalt nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurden, noch ein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

4. Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für den DHB tätig werden, und dabei eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des DHB wahrnehmen oder durch sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht müssen darüber hinaus ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Hierunter fallen insbesondere folgende Personen:

- ▶ Trainer*innen der Nationalmannschaften
- ▶ Physiotherapeut*innen der Nationalmannschaften
- ▶ Ärzte und Psycholog*innen der Nationalmannschaften
- ▶ Betreuer*innen der Nationalmannschaften
- ▶ Mitarbeiter*innen im Bereich Mitglieder und in dem Bereich der Organisation der Nationalmannschaften

Der hauptamtliche Vorstand des DHB nimmt seine Vorbildfunktion wahr und beteiligt sich an den Maßnahmen, insbesondere die Unterzeichnung des Ehrenkodex und das Vorzeigen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Verwaltungsabläufe

Die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und die damit verbundene Einsichtnahme erfolgt durch eine unabhängige dritte Person. Im Rahmen dieser Einsichtnahme wird ein Protokoll erstellt. Das Führungszeugnis muss den Mitarbeiter*innen wieder ausgehändigt werden, da es ein höchstpersönliches Dokument darstellt. Das Protokoll wird in der Personalakte der Mitarbeiter*innen abgelegt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist mind. alle 5 Jahre nach erstmaliger Vorlage vorzulegen. Es darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, sollte dies nicht auf Grund der ehrenamtlichen Arbeit kostenbefreit sein, trägt der DHB.

Ebenso verhält es sich mit dem Ehrenkodex. Dieser ist mind. alle 5 Jahre nach erstmaliger Vorlage zu unterzeichnen und wird in der Personalakte der Mitarbeiter*innen abgelegt.

Sollten innerhalb des Verbandes, zu den oben genannten Berührungspunkten mit Kindern und Jugendlichen, weitere hinzukommen, müssen die zuständigen Mitarbeiter*innen unter Umständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufgabengebiete/Themenbereiche einzelner Mitarbeiter*innen erweitert oder neu eingeführt werden.

Für die Einholung der Dokumente ist im Bereich der Arbeitnehmer*innen der/die Mitarbeiter*in Personal und Finanzwesen zuständig.

Für die Einholung der Dokumente im Bereich der Honorartrainer*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen, Physiotherapeut*innen ist der/die Leiter*in des Büros Leistungssport zuständig.

5. Informationsveranstaltungen

5.1 Hauptamtliche / nebenamtliche Mitarbeiter*innen (der Geschäftsstelle)

Alle Mitarbeiter*innen werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen über die weiteren Vorhaben des DHB im Bereich PSG informiert und geschult im Umgang mit möglicherweise an Sie herangetragene oder beobachtete Verdachtsfälle.

5.2 Bundestag/Bundesjugendtag

Der Bundestag und der Bundesjugendtag werden über das Thema informiert. Der DHB informiert in diesen Gremien regelmäßig über die Entwicklungen. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote informiert und zum Handeln aufgefordert.

5.3 Trainer*innen im DHB (haupt-, neben-, ehrenamtlich)

Alle Trainer*innen, die im DHB tätig sind werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen über die weiteren Vorhaben des DHB im Bereich PSG informiert und geschult im Umgang mit möglicherweise an Sie herangetragene oder beobachtete Verdachtsfälle.

6. Trainerausbildung / Lizenzwesen

Der DHB hat in seiner Trainerordnung geregelt, dass Lizenzinhaber*innen, die gegen ethisch-moralische Grundwerte oder strafrechtliche Normen verstoßen oder anderweitig definierte Fehlverhalten aufzeigen, bestraft werden können.

In die Trainerordnung wurde 2024 aufgenommen, dass alle lizenzierten Personen (Lizenzen nach den Rahmenrichtlinien des DOSB) verpflichtet sind, bei Beantragung einer Neulizenz oder einer Lizenzverlängerung (hier wenn möglich) den DHB-Ehrenkodex bzw. den der dsj vorzulegen.

Ebenso ist das Thema Kindeswohl/ Prävention sexualisierte Gewalt in das Curriculum der Trainerausbildung mit aufgenommen.

7. Informationsmaterialien

Der DHB bietet seinen Mitarbeiter*innen und Mitglieder neben den genannten Informationsveranstaltungen auch andere Wege, um sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ vertraut zu machen. Hierzu bedient er sich externer Anbieter. Er bietet allen Interessierten vielfältige Informationen, Tipps und Hilfestellungen zum Umgang mit und in diesem Themenbereich an.

Überdies wird in der Homepage des DHB die Rubrik „Missbrauchsprävention“ installiert. Hier informiert der DHB über seine Maßnahmen und stellt weiterreichende Informationen zur Verfügung (Verweise auf Einrichtungen (z.B. Beratungs-/Anlaufstellen, Ansprechpartner, etc, sowie weitere Informationsmaterialien z.B. der dsj). Unter Zuhilfenahme dieser Informationsquellen ist es jedem möglich, sich Wissen anzueignen und dadurch offen, aufmerksam und sensibel mit der Thematik „Sexualisierte Gewalt im Sport“ umzugehen.

8. Handlungsleitfäden

Hilfen für die Arbeit im Alltag sind erstellt worden. Diese stehen unter www.dhb.de zur Verfügung.

Das Bereich des Vorstands Mitglieder hat mit einer Expertin einen „Interventionsleitlinien im Krisenfall“ im Jahr 2019 erarbeitet.

Beschluss durch den Vorstand, am 19.03.2024